



EINGEGANGEN AM 2.6. SEP. 2017 / 1284

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: LPP 1 / 21 a 08

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Länderkommission
Viktoriastraße 35

Dst. Nr.
Bearbeiter/in
Durchwahl
Telefax:
Email:
Ihr Zeichen 232-HE/1/17
Ihre Nachricht vom 09.06.2017

65189 Wiesbaden

Datum 22. September 2017

**Nationale Stelle zur Verhütung von Folter
Bericht über den Besuch der Länderkommission bei der Polizeistation Gießen-Süd
und dem 4. Polizeirevier Frankfurt am Main**

Ihr Schreiben vom 09.06.2017

Sehr geehrte

Herr Staatsminister Beuth lässt Ihnen für Ihr Schreiben vom 09.06.2017 herzlich danken und hat mich gebeten, Ihnen zu antworten. Zu den in Ihrem Bericht angeführten Feststellungen und Empfehlungen nehme ich wie folgt Stellung:

Durchsuchung mit Entkleidung

Die Länderkommission führt aus, dass Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der inhaftierten Person darstellen. Weiterhin seien entsprechende Durchsuchungen nur nach Abwägung im Einzelfall vorzunehmen.

Die Auffassung der Länderkommission wird geteilt. Ein Entkleiden wird nur dann angeordnet, wenn das Ziel der Durchsuchung nicht durch Abtasten des bekleideten Körpers erreicht werden kann. Nach polizeilicher Erfahrung ist das reine Abtasten nicht geeignet, um immer zum Auffinden aller am Körper oder in der Kleidung verborgenen Gegenstände zu führen. Es ist jeweils im Einzelfall unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu entscheiden, ob ein Entkleiden zur Durchsuchung erforderlich ist.



Dabei gilt es aber auch zu beachten, dass die Beamtinnen und Beamten, die eine Person in Gewahrsam nehmen, gegenüber dem Betroffenen und Dritten eine Garantenstellung übernehmen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Person keine Gegenstände oder Substanzen mitführt, die geeignet sind, sich oder andere zu verletzen oder von denen andere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen könnten.

Eine Durchsuchung nach entsprechenden Gegenständen kann sich daher neben dem Abtasten des bekleideten Körpers auch auf die Suche am Körper befindlichen Kleidungsstücken ausdehnen. Sofern die gründliche Nachschau anders nicht möglich ist, kann das Ablegen der Kleidungsstücke angeordnet werden und erforderlichenfalls die Nachschau am unbekleideten Körper und in den ohne weiteres zugänglichen Körperöffnungen erfolgen.

Gegenstände wie, z. B. Feuerzeuge, Streichhölzer, Rasierklingen, Nadeln, Spritzen oder ähnliches, sind unter Umständen geeignet, schwere Gefahren für sich oder andere herbeizuführen. Insofern ist die Thematik insbesondere für den polizeilichen Einzeldienst von großer Bedeutung.

Mit Blick auf die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht 2016 der Nationalen Stelle formulierten Standards für Polizeidienststellen wurden die hessischen Polizeibehörden sensibilisiert, dass bei einer erforderlichen vollständigen Entkleidung diese als schonendere Vorgehensweise in zwei Phasen stattfinden sollte.

Durchführung von Kontrollen und Vollständigkeit des Gewahrsamsbuchs

Die Länderkommission stellt fest, dass im Gewahrsamsbuch des 4. Polizeireviere beim PP Frankfurt am Main keine Dokumentation von Lebendkontrollen erfolgt ist. Darüber hinaus sei nicht in jedem Fall der Entlassungszeitpunkt dokumentiert und es sei nicht ersichtlich, ob eine Belehrung bei Aufnahme oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgte.

Die Dokumentation aller im Zusammenhang mit dem Gewahrsam stehenden Informationen solle nach § 22 Absatz 3 der Hessischen Polizeigewahrsamsordnung erfolgen. Darüber hinaus sollte die korrekte Führung des Gewahrsamsbuches regelmäßig durch einen Vorgesetzten überprüft werden.

Die durch die Länderkommission genannte Regelung bezieht sich auf eine alte Fassung der Rechtsvorschrift. Mit der letzten Änderung der Polizeigewahrsamsordnung wurde in § 10 geregelt, dass über die im Polizeigewahrsam Untergebrachten Aufnahmenachweise

nach dem Muster der Anlage 2¹ oder in ähnlicher Form, mindestens jedoch gleichen Inhalts zu führen sind. Die beiden Formulare dienen dazu, polizeiliches Handeln vom Beginn der Freiheitsentziehung über die Unterbringung auf der Dienststelle und den gegebenenfalls notwendigen Transport zum Polizeigewahrsam bis zur Entlassung transparent und nachvollziehbar für das Rechtssystem zu dokumentieren. Für die ordnungsgemäße Führung der Einlieferungsanzeigen ist neben der Dienststellenleitung die Gewahrsamsverwalterin oder der Gewahrsamsverwalter, falls hierzu niemand bestimmt ist, die Leiterin oder der Leiter der Dienstschicht verantwortlich.

Bei dem von der Delegation der Länderkommission beim 4. Polizeirevier in Augenschein genommenen „Zwangsgestelltenbuch“ handelt es sich - entgegen der Einschätzung der Länderkommission - nicht um das Gewahrsamsbuch, in dem alle mit dem Gewahrsam in Zusammenhang stehenden Informationen dokumentiert werden müssen. Das „Zwangsgestelltenbuch“ dient vornehmlich dem Ziel, dass die Wachbesatzung des Reviers auf einen Blick erkennen kann, welche freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (inklusive Unterbringung in den Gewahrsamszellen) aus welchem Grund und durch welche Organisationseinheit aktuell durchgeführt werden. Grundsätzlich ist vorgesehen, die Daten im „Zwangsgestelltenbuch“ vollständig zu erfassen. Die Kontrolle des Buches obliegt der jeweils amtierenden Dienstgruppenleitung. Soweit dort im Einzelfall Daten (z. B. die Belehrung, die Lebendkontrollen und der Entlassungszeitpunkt) nicht dokumentiert sind, befinden sich diese Angaben im Papiervorgang zur jeweiligen Person.

Ihren Empfehlungen folgend werde ich in den o.g. ComVor-Vordrucken die Aufnahme eines zusätzlichen Feldes, aus dem ersichtlich wird, ob die Belehrung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wurde, veranlassen.

Ausstattung der Gewahrsamsräume

a) Rauchmelder

Die Länderkommission stellte fest, dass die Gewahrsamsräume in beiden besuchten Dienststellen über keine Rauchmelder verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 4 der Polizeigewahrsamsordnung sollen im Bereich von Gewahrsamsräumen an geeigneten Stellen Rauchwarnmelder installiert werden. Darüber hinaus werden in der Anlage 1 weitere Ausführungen zur Sicherstellung des Brandschutzes, z. B. durch Rauchmelder in angrenzenden Räumen (Rettungswege) bzw. im (Ent-)Lüftungskanal der Zellen inklusive Signalabgabe zur Wache, getroffen.

¹ ComVor-Vordrucke „Einlieferungs-/Sistierungsanzeige (Sachbearbeitung)“ und „Einlieferungsanzeige (Polizeigewahrsam)“

Der Zellenbereich des 4. Polizeireviers verfügt noch nicht über Rauchwammelder. Der für das Objekt zuständige Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen (LBIH) hat mit einer Fachfirma diesbezüglich bereits eine Begehung der Räumlichkeiten durchgeführt. Eine technische Realisierung befindet sich in der Umsetzungsphase.

Bei der PSt Gießen-Süd ist laut Auskunft des dortigen Objektverantwortlichen des LBIH eine Brandmeldeanlage in der Lüftungsanlage des Gebäudes integriert; sichtbare Rauchmelder sind daher nicht vorhanden. Ein Umbau der Lüftungsanlage, die auch eine flächendeckende Brandmeldeanlage beinhaltet, ist jedoch in Planung.

b) Gewahrsamsräume sollen mit einer dimmbaren Beleuchtung ausgestattet werden
Die Länderkommission stellte fest, dass die Gewahrsamsräume in beiden besuchten Dienststellen über kein dimmbares Licht verfügen.

Ihren Empfehlungen folgend und mit Blick auf eine wirtschaftliche und landesweite Umsetzung habe ich bereits bei der letzten Überarbeitung der Polizeigewahrsamsordnung des Landes Hessen eine Regelung aufgenommen, dass bei Neubauten/Neuanmietungen bzw. umfassenden Renovierungen von Gewahrsamsräumen diese grundsätzlich mit einer Nachtbeleuchtung (z. B. in Form einer dimmbaren Lampe oder eines Nachtlichts) auszustatten sind (vgl. § 5 Abs. 7 der Polizeigewahrsamsordnung).

c) schwer entflammbar und abwaschbare Matratzen
Die Länderkommission stellte fest, dass in den Gewahrsamsräumen des Frankfurter 4. Polizeireviers keine schwer entflammbaren, abwaschbaren Matratzen vorhanden sind.

In den betreffenden Gewahrsamsräumlichkeiten werden Personen überwiegend nur kurzfristig untergebracht. Längere Aufenthalte, gerade zur Nachtzeit (z. B. zum Zwecke einer notwendigen Ausnüchterung), finden regelmäßig im Zentralen Polizeigewahrsam im Polizeipräsidium Frankfurt am Main statt. Hier sind schwer entflammbar und abwaschbar Matratzen vorhanden.

Ihren Empfehlungen folgend wird das PP Frankfurt am Main zeitnah eine ergänzende Beschaffung von schwer entflammbar und abwaschbar Matratzen durchführen.

c) Gegensprechanlagen
Durch die Länderkommission wurde angeregt, die Gewahrsamsräume beim 4. Polizeirevier mit einer Gegensprechanlage auszustatten.

Die Gewahrsamsräume beim 4. Polizeirevier verfügen über einen Klingelknopf, mit dem die verwahrte Person während der Unterbringung einen Wunsch nach Kontaktaufnahme signalisieren kann.

Da bei jeder Betätigung der Klingel ein unverzüglicher unmittelbarer direkter Kontakt mit einem Bediensteten erfolgt, kann das jeweilige Bedürfnis besser wahrgenommen werden. Gleichzeitig kann dieser Umstand zum Anlass genommen werden, eine zusätzliche Lebendkontrolle durchzuführen.

Personalsituation und Planbarkeit des Einsatzes der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

Die Länderkommission legt dar, dass es im 4. Polizeirevier des PP Frankfurt am Main aufgrund der Erweiterung des Zuständigkeitsbereiches und dem Abbau von Personal zu häufigen Sondereinsätzen, z. B. anlässlich von Versammlungslagen, an dienstfreien Tagen komme. Die mangelnde Planungssicherheit im Bereich der Freizeit führe zu Unzufriedenheit, die sich auch auf den Umgang mit im Gewahrsam befindlichen Personen auswirken kann.

Der Personaleinsatz innerhalb der Polizeireviere und Polizeidirektionen des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main wird einer ständigen Prüfung unterzogen, mit der jeweiligen Schwerpunktsetzung abgeglichen und bei Bedarf Personal und/oder Aufgaben entsprechend verlagert.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der weit überwiegende Teil der Dienstzeit beim 4. Polizeirevier im Voraus planbar ist. Allerdings ist es dem Polizeiberuf auch immanent, auf nicht vorhersehbare Einsatzlagen zeitnah reagieren zu müssen. Soweit hierfür ein erhöhter Kräftebedarf erforderlich ist, werden dafür - teilweise kurzfristig - auch Beamtinnen und Beamte herangezogen, die sich regulär nicht im Dienst befinden. Dies bezieht sich auf alle Dienststellen der hessischen Polizei. Eine Auswirkung auf die im Gewahrsam befindlichen Personen vermag ich nicht zu erkennen.

Erkennbarkeit der Videoüberwachung

Durch die Vertreterinnen der Länderkommission wurde angeregt, dass die aktivierte Videoüberwachung in den Gewahrsamsräumen für die betroffene Person optisch erkennbar sein soll.

Die Videoüberwachung in einzelnen Gewahrsamsräumen erfolgt dauerhaft (ohne Aufzeichnung) zum Schutz der Insassen. Die Kameras selbst sind gut sichtbar, somit erscheint die Darstellung eines zusätzlichen Kamerasymbol es entbehrlich. Unabhängig

davon wird Ihren Empfehlungen folgend bei zukünftigen Ertüchtigungsmaßnahmen oder Neueinrichtungen die Installation von Kameras mit entsprechendem optischem Signal erfolgen.

Bis dahin werden die betroffenen Personen mündlich auf die Videoüberwachung hingewiesen.

Fortbildungen

Die Länderkommission regt an zu überprüfen, inwieweit die Teilnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des 4. Polizeireviers an Fortbildungsveranstaltungen in der Praxis gewährleistet werden kann.

Fortbildungsveranstaltungen werden nicht nur von der Polizeiakademie Hessen angeboten. Darüber hinaus finden innerhalb des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main sogenannte Inhouse-Seminare statt.

Die Lehrgangsplanung findet regelmäßig zum Jahresende für das kommende Kalenderjahr statt. Dabei erfolgt zunächst dienstgruppenintern eine Auswahl von Fortbildungsveranstaltungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Absprache mit ihrer Dienstgruppenleitung. Kontingentierte Lehrgänge werden in einem zweiten Schritt dienstgruppenübergreifend und erforderlichenfalls dienststellenübergreifend priorisiert. Zu berücksichtigen ist dabei auch eine ausgewogene Verteilung der Spezialisierung innerhalb der Dienstgruppen bzw. Dienststellen. Im Einzelfall kann es dazu kommen, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aufgrund anderer Schwerpunktsetzung nicht an dem von ihr oder ihm gewünschten Seminar teilnehmen kann. Die Seminar-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer sind jedoch gehalten, das erworbene Wissen an ihre Kolleginnen und Kollegen weiterzugeben und in der Praxis anzuwenden.

Die hessische Polizei nimmt Ihre Rückmeldungen wegen der Bedeutung für den täglichen Polizeidienst aufmerksam zur Kenntnis und setzt sich damit ausführlich auseinander. Aus diesem Grund habe ich bereits die Veröffentlichung Ihres Jahresberichts 2016 zum Anlass genommen, alle hessischen Polizeibehörden auf die von der Nationalen Stelle formulierten Standards für Polizeidienststellen sowohl schriftlich als auch mündlich hinzuweisen.

Ich nehme die Gelegenheit zum Anlass, Ihnen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu danken und hoffe auf einen weiterhin konstruktiven Dialog.

Mit freundlichen Grüßen

2.